

Satzung

Demeter im Westen e.V.

Stand 04.07.2023

§ 1 Name, Stellung im Verband, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann die Bezeichnung "Demeter im Westen e.V."
- (2) Der Verein ist als „Landesverband Region West“ selbständige Untergliederung für die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland des Bundesverbands „Demeter e.V.“ (nachfolgend Verband genannt). Dem Verein stehen weitreichende Mitwirkungsrechte im Verband zu. Für seine selbständige Vereinstätigkeit gilt aber auch unmittelbar das Satzungsrecht des Demeter e.V., insbesondere die Verbandsordnungen und die Beschlüsse des Verbandes entsprechend der Satzung des Demeter e.V. Eigenes Vereinsrecht darf dem des Verbandes nicht widersprechen.
- (3) Der Sitz des Vereines ist Witten.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) In dem Verein haben sich Personen und Vereinigungen zusammengeschlossen, die an der Erzeugung, Verarbeitung, dem Handel und Verbrauch biologisch-dynamischer Lebensmittel beteiligt sind, um die gemeinsamen ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen dieses Wirtschafts- und Berufszweiges zu vertreten.

Zu diesem Zweck führt der Verein in Abstimmung mit dem Demeter e.V. und anderer Organisationen mit ähnlicher Zweckrichtung insbesondere folgende Maßnahmen durch oder fördert sie:

- Beteiligung an der Fortentwicklung und Erforschung des Landbaus auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Kurses von Dr. Rudolf Steiner (Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise) und der damit verbundenen Erzeugung, Verarbeitung und Bereitstellung menschengemäßer Lebensmittel und anderer Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs;
- Unterstützung und Weiterentwicklung der Berufsausübung in der Erzeugung, Verarbeitung sowie im Handel und Verbrauch biologisch-dynamischer Lebensmittel;
- Förderung der biologisch-dynamischen Lebensmittelerzeugung durch wirtschaftssoziative und politische Maßnahmen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Vernetzung der Mitglieder untereinander und durch die Pflege von persönlichen und geschäftlichen Kontakten unter den Mitgliedern verwirklicht;
- Berufs- und Fortbildung auf landwirtschaftlichem Gebiet;
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Demeter-Richtlinien sowie der Verwaltung und dem Schutz der Demeter-Marke;

- Information der Öffentlichkeit über die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise, die Qualität der Demeter-Erzeugnisse und die damit in Zusammenhang stehende Gesundheit von Erde und Mensch;
 - Zusammenarbeit mit Verbraucher*innen und deren Zusammenschlüssen, die die biologisch-dynamische Arbeit unterstützen und fördern.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und steht auf dem Boden der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Sinne setzt er sich für die Achtung der Menschenwürde, Meinungsfreiheit, Freundschaft zwischen den Kulturen und den Austausch zwischen gesellschaftlichen Strömungen ein. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verband tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Lebensmittelwirtschaft mit extremistischem Gedankengut verbinden.

§ 3 Aufgabenverteilung im Verband

- (1) Der Verein verfolgt seine Zwecke selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht diese Satzung oder die des Demeter e.V. etwas Anderes bestimmen. Die Zweckverfolgung geschieht in laufender Abstimmung mit den übrigen Demeter-Landesverbänden und dem Bundesverband.

Der Verein führt in seinem Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben durch:

- Aufnahme von Mitgliedern auch mit Wirkung für den Bundesverband und daher in Abstimmung mit diesem; umgekehrt wird auch dieser bei der Aufnahme von Mitgliedern im Zuständigkeitsbereich des Landesverbands Region West eine Abstimmung herbeiführen.
 - Mitwirkung beim Abschluss und der Durchführung von Markenverträgen.
 - Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung der Zertifizierung der Mitgliedsbetriebe.
 - Bereitstellung der Verbandsstruktur.
 - Organisation des Informationsflusses und von Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Facharbeitsgruppen für die Mitglieder.
 - Betreuung und Beratung von Mitgliedern.
 - Unterstützung der gemeinsamen Arbeit, durch Öffentlichkeitsarbeit und wirtschaftssoziative Maßnahmen, Vermarktungsinitiativen.
 - Vereinnahmung von Geldern für eigene Zwecke und für den Gesamtverband.
- (2) Die Aufgabenverteilung zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband kann durch Vereinsordnung auf der Ebene des Bundesverbandes, an deren Zustandekommen die Landesverbände beteiligt sind, festgelegt oder geändert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft in den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland

tätigen Vereinigungen und Einrichtungen werden, die sich zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Verein zusammenschließen, sowie jede natürliche oder juristische Person, die Teilnehmer*in am Markt für biologisch-dynamische Produkte ist.

- (2) Mit dem Beitritt zum Verein erwirbt ein ordentliches Mitglied zugleich die Mitgliedschaft im Demeter e.V., ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf. Neben dem Satzungsrecht des Vereines gilt damit auch das des Bundesverbandes für jedes Mitglied.
- (3) Der Verein kann auch natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften als Fördermitglieder aufnehmen. Für diese wird keine Doppelmitgliedschaft im Verband begründet. Die Fördermitglieder aller Landesverbände gemeinsam haben aber die Möglichkeit, zwei Delegierte für die Delegiertenversammlung des Verbandes nach dessen Satzung zu benennen. Dort steht ihnen also ein Stimmrecht zu. Den Fördermitgliedern steht aber im Verein kein Stimmrecht zu. Sie erhalten mit der Fördermitgliedschaft die Vereinsinformationen und können an Versammlungen und Gruppentreffen teilnehmen.
- (4) Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des Verbands nach erfolgter Anhörung der betroffenen Landesgruppe bzw. Facharbeitsgruppe. Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens, der Mitgliederverwaltung und des Ausschlussverfahrens wird durch eine Verbandsordnung festgelegt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Beendigung des Vertrages mit dem Demeter e.V. Tod bzw. Auflösung, Liquidation oder Insolvenz eines Mitgliedes. Die Mitgliedschaft endet auch bei einer Kündigung der Mitgliedschaft bei oder Ausschluss aus dem Demeter e. V., dem das Mitglied zugleich angehört.

Die Kündigung kann nur in Textform unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann fristlos durch Beschluss des Vorstands mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus sachlichem Grund erfolgen, insbesondere wenn es gegen die in § 2 festgelegten Zwecke oder die Grundsätze der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Organe, Gliederung und Verfahrensregeln

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in die nachfolgend aufgeführten Landesgruppen und Facharbeitsgruppen, deren Aufgabe die Verwirklichung des Satzungszwecks auf regionaler oder fachlicher Ebene ist, sowie die Unterstützung der überregionalen Arbeit und Willensbildung des Vereins.

Landesgruppen: Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz/Saarland.

Facharbeitsgruppen können vom Vorstand eingerichtet werden.

- (2) Organe des Vereins sind:
 - Vorstand
 - Mitgliederversammlung
- (3) Die Organe üben ihre Aufgaben gemäß den in der Satzung getroffenen Regelungen aus. Sie sind berechtigt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Aufgaben teilweise

auf von ihnen gebildete Ausschüsse durch schriftlichen Beschluss zu übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie und für welchen Zeitraum sich diese Ausschüsse bilden und welche Aufgaben sie haben.

- (4) Organe und Vereinsgliederungen können aus ihrer Mitte Sprecher*innen und bis zu drei Stellvertreter*innen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren wählen. Sprecher*in und Stellvertretende bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Der/Die Sprecher*in und im Verhinderungsfalle die Stellvertretenden administrieren die laufende Arbeit, berufen die Sitzungen ein, leiten sie und können in dringlichen Fällen vorläufige Entscheidungen allein treffen. Solche Entscheidungen bedürfen der späteren Genehmigung durch das Organ. Sie vertreten das Organ oder die Vereinsgliederung vereinsintern.
- (5) Die Organe und Vereinsgliederungen fassen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Organmitglieder gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. entweder ein fester Sitzungstag oder Einzeltermine vom Gremium selbst festgelegt und protokolliert wurden oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde.

Die Organe und Vereinsgliederungen, auch die Mitgliederversammlung, können bei Bedarf Sitzungen elektronisch z.B. als Telefon- oder Videokonferenz abhalten und vorsehen, dass sich dabei weitere Organmitglieder an Abstimmungen in Textform vorher beteiligen. Die Organe können Beschlüsse auch in Textform fassen, sofern in der ordnungsgemäßen Einladung oder im Beschlussfassungsantrag ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmungen per Handzeichen oder entsprechend digital. Auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Organmitglieder wird geheim mittels Stimmzettel oder in vergleichbarer elektronischer Form abgestimmt. Dieser Antrag muss vor der Abstimmung dem jeweiligen Organ vorliegen.

Ein Mitglied eines Organs oder einer Vereinsgliederung ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder sonstiger Rechtshandlung mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Über jede Beschlussfassung, Sitzung oder Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung unterzeichnet wird.

Weitergehende Regelungen können nach Bedarf durch eine Geschäftsordnung des Organs getroffen werden.

- (6) Organe oder Vereinsgliederungen können sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzungsbestimmungen selbst geben.
- (7) Alle Mitglieder von Organen oder Vereinsgliederungen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden. Dies gilt insbesondere für Kenntnisse über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse anderer Mitglieder und des Verbands. Organmitglieder oder Vereinseinrichtungen haben Geschäftsunterlagen, Dateien und ähnliches vor der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen und nach Gebrauch an den Verband zurückzugeben bzw. zu vernichten oder zu löschen. Die Datenschutzregeln des Verbands sind zu beachten. Die Verschwiegenheits- und Schutzpflicht endet nicht mit der Verbands- oder Organmitgliedschaft, sondern ist auch danach weiter zu beachten.

- (8) Organmitglieder oder besondere Vertreter*innen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter*innen einer anderen Partei zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 6 Landesgruppen und Facharbeitsgruppen

- (1) Die Landesgruppen setzen sich aus den in den Regionen jeweils ansässigen Mitgliedern des Vereines zusammen; die Facharbeitsgruppen aus den in der entsprechenden Fachrichtung beruflich tätigen Mitgliedern des Vereines. Eine doppelte Zugehörigkeit ist möglich.
- (2) Die Landesgruppen und Facharbeitsgruppen treffen sich regelmäßig und unterstützen den Verein und den Verband bei der Durchführung ihrer Aufgaben und der Willensbildung im Verein. Sie nehmen die Vereinsarbeit vor Ort in der Region oder fachlichen Gliederung wahr, diskutieren, fördern und kommunizieren sie.

Landes- und Facharbeitsgruppen haben

- einen Anspruch auf Zuweisung von Mitteln zur Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse durch die Mitgliederversammlung;
- einen Anspruch vor Aufnahme von Mitgliedern aus ihrem Zuständigkeitsbereich angehört zu werden;
- das Recht, durch ihre Sprecher an Vorstandssitzungen gastweise teilzunehmen;
- das Recht, vor der Verabschiedung von Vereinsordnungen des Verbandes informiert und angehört zu werden.

Landesgruppen haben das Recht, der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Vorstandswahl vorzuschlagen.

- (3) Landesgruppen und Facharbeitsgruppen können in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter*innen für die Durchführung der regionalen oder fachlichen Arbeit für den Verein anstellen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwölf Personen, davon 6 aus dem Bereich der Erzeugung und maximal 4 aus jeder Landesgruppe. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Landesgruppen schlagen hierzu bis zu vier Kandidat*innen vor, von denen zwei Erzeuger-Mitglieder sein müssen. Alle Vorschlagsberechtigten können der Mitgliederversammlung außerdem Ersatzkandidat*innen für den Fall vorschlagen, dass ein*e von ihnen vorgeschlagene*r Kandidat*in nicht gewählt wird.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führen die verbliebenen die Amtsgeschäfte allein weiter.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

- (2) Der Vorstand wählt für jeweils drei Jahre eine*n Vorsitzende*n und Stellvertretende; es gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes. Insbesondere
- sorgt er für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - unterstützt er die Mitglieder, die Landesgruppen und Facharbeitsgruppen entsprechend den Zweckbestimmungen dieser Satzung;
 - leitet er den Verein und seine Einrichtungen, verwaltet das Vermögen und führt die Bücher;
 - obliegt ihm die Sicherstellung der Finanzierung des Vereins sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und die Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - schlägt er dem Demeter e.V. eine*n Kandidat*in für den Aufsichtsrat vor, diese*r sollte ein Mitglied des Vorstands sein;
 - schlägt er dem Demeter e.V. eine*n Kandidat*in für den Gesamtvorstand vor, diese*r sollte ein geschäftsführendes Mitglied des Vorstands sein;
 - schlägt er der Mitgliederversammlung Kandidat*innen für die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbands vor;
 - wird er an der Vorbereitung von Verbandsordnungen auf Bundesebene mitwirken;
 - sorgt er für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann durch schriftlichen Beschluss, welcher der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist, seine Geschäftsführungsaufgaben teilweise oder ganz untereinander aufzuteilen. Insbesondere können auf diese Weise Zuständigkeiten für die einzelnen Regionen und/oder Bundesangelegenheiten oder für die laufende Geschäftsführung festgelegt werden.
- Der Vorstand ist berechtigt Personen anzustellen. Er kann Vorstandsmitglieder oder Personen, die nicht dem Regionalvorstand angehören, mit der Geschäftsführung beauftragen und dafür eine angemessene Vergütung zahlen. Auslagen von Vorstandsmitgliedern werden erstattet. Alle Aufwendungen der Vorstandsmitglieder wie Fahrtkosten und Sitzungsgelder, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Vorstandsarbeit entstehen, werden vom Verein getragen. Einzelheiten hierzu werden in der Regelung der Aufwandsentschädigung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- Der Vorstand vertritt den Verein. Der Vorstand kann besondere Vertreter*innen im Sinne von § 30 BGB für die Vertretung des Vereins im Bereich der Verwaltung, einzelner Vereinszwecke oder Regionen berufen. Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter*innen sind Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Vorstand durch Beschluss eine Regelung treffen, die das Vieraugenprinzip wahrt. Die Einzelvertretungsberechtigung wird dadurch nicht berührt.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Leiter oder die Leiterin der Versammlung und sorgt für die Protokollführung.
- (6) Der Vorstand darf Satzungs- oder Zweckänderungen, die etwa vom Registergericht oder einer sonstigen zuständigen Behörde verlangt werden, selbstständig ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vornehmen. Derartige Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von einem anderen Organ zu besorgen sind, werden von Mitgliederversammlungen als oberstem Organ des Vereins geordnet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und beschließt insbesondere über

- den Jahresbericht,
- den Haushaltsplan,
- die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Bestätigung von Vereinsordnungen für den Verein,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Satzungs- oder Zweckänderungen.

Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer*innen wählen oder die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer verlangen.

- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, sofern dies von 10% der Mitglieder beantragt wird.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Beachtung einer Frist von 3 Wochen, sowie der Angabe der Tagesordnung in Textform als Präsenz oder Onlineversammlung einzuberufen. Ausreichend ist, wenn die Einladung innerhalb der Frist zur Post gegeben oder elektronisch auf den Weg gebracht wurde.
- (4) Anträge zur Tagesordnung oder Wahlvorschläge müssen 7 Tage vorher in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Beschlüsse können nur zu solchen Gegenständen gefasst werden, die in der Tagesordnung benannt sind. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung § 5 Abs. 5 der Satzung.
- (5) Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beiträge, finanzielle Grundsätze

- (1) Die Arbeit des Vereines wird durch Beiträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen finanziert. Ein Finanzausgleich innerhalb des Verbandes findet statt.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Verband und den anderen Landesverbänden festgelegt. Dies kann im Rahmen einer gemeinsamen Beitragsordnung des Verbandes geschehen. Beiträge werden im Verband unabhängig von der Ebene der Mitgliederbetreuung nur einmal erhoben.
- (3) Innerhalb des Verbandes und seiner Gliederungen kann eine gemeinsame konsolidierte Haushaltsplanung vorgenommen werden. Diese kann auch Bestimmungen über die Aufteilung der Gesamtbeitrageinnahmen innerhalb des Verbandes treffen.
- (4) Sofern der Verein unabhängig von Beiträgen nach Absatz 3 höhere Beiträge erhebt oder sonstige Mittel einwirbt oder erhält, bleiben ihm diese für Sonder- oder Zusatzausgaben erhalten und fließen nicht in das gemeinsame Budget ein.
- (5) Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Verbandes und seiner Gliederungen herrscht Transparenz. Einnahmen, Ausgaben und Vermögen innerhalb des Verbandes und seiner Gliederungen wird den jeweiligen Vertreter*innen gegenüber offengelegt.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann für Fördermitglieder und solche, die die Demeter-Marke nicht verwenden, abweichende Beiträge festsetzen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge zu reduzieren oder zu erlassen.

§ 10 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand kann für alle Mitglieder verbindliche Vereinsordnungen beschließen. Insbesondere können Regelungen über Beiträge, Mitwirkungspflichten und die Nutzung von Vereinseinrichtungen getroffen werden.

Die Ordnungen können Sanktionen für den Fall der nachhaltigen Störung enthalten.

- (2) Die Ordnungen und deren Änderung müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 Mediation und Widerspruch

Bei allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern mit dem Verein, oder Organen untereinander oder mit dem Verein, über die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dieser Satzung, wird vor Anrufung der ordentlichen Gerichte der Versuch unternommen, den Streit in einem Mediations- oder Widerspruchsverfahren entsprechend § 15 der Satzung des Demeter e.V. selbst zu lösen. Diese ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

Änderungsregister:

10.06.2021	Vereinsgründung
25.08.2021	Eintragung ins Vereinsregister AG Bochum VR Nr 5152
22.03.2023	Beschluss zum Änderungsantrag Mitgliederversammlung 2023
04.07.2023	Eintragung ins Vereinsregister AG Bochum VR Nr 5152